

## Existenzgründung im Güterkraftverkehr - Informationen für den Start in die Selbstständigkeit -

Stand: Januar 2016

### Inhalt:

1.	Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr .....	1
2.	Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung .....	1
2.1	Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens .....	1
2.2	Nachweis der Zuverlässigkeit .....	2
2.3	Nachweis der fachlichen Eignung .....	2
3.	Versicherungspflicht .....	2
4.	Gewerbeanmeldung .....	2
5.	Rechtsform .....	2
6.	Finanzierung .....	2
7.	Subunternehmer und das Problem der sogenannten Scheinselbstständigkeit .	3

### 1. Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Somit sind Transporte mit Fahrzeugen, die mit oder ohne Anhänger unter dieser Gewichtsgrenze liegen, *nicht* genehmigungspflichtig. Wird das zulässige Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen - beispielsweise durch den Einsatz eines Anhängers - überschritten, so unterliegen seit 01.07.1999 auch Beförderungen mit Personenkraftwagen der Erlaubnispflicht.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d. h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschafts-lizenz (auch "EG-Lizenz" genannt) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre). Seit Inkrafttreten des Landesverkehrsabkommens EU - Schweiz können mit einer EU-Lizenz auch Transporte in

die Schweiz und aus der Schweiz durchgeführt werden (keine Kabotage).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten können u. a. mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) durchgeführt werden.

Ob Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u. a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie dem Merkblatt „**Abgrenzung gewerblicher Güterkraftverkehr – Werkverkehr/ Erlaubnisfreie Güterverkehre**“ entnehmen.

Für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschafts-lizenz sind in Baden-Württemberg die Landratsämter bzw. im Stadtkreis Heilbronn das Ordnungsamt zuständig. (Adressen siehe Seite 3).

### 2. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder der Verkehrsleiter die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

#### 2.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u. a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 Euro für das erste Fahrzeug und für jedes weitere Fahrzeug nicht weniger als 5.000 Euro beträgt. Außerdem müssen Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse sowie ggfls. der Berufsgenossenschaft vorgelegt werden.

## 2.2 Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und ggfls. des Verkehrsleiters sind der Erlaubnis-/Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (in der Regel polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

## 2.3 Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung muss für den Unternehmer oder den internen, bzw. externen Verkehrsleiter nachgewiesen werden. Der Nachweis kann auf drei Wegen erbracht werden:

- Durch eine **mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit** in dem Zeitraum vor dem 4. Dezember 2009 (d.h. mindestens im Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis zum 4. Dezember 2009) ohne Unterbrechung in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt. Die leitende Tätigkeit muss in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbracht worden sein. Sie muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Eine entsprechende Bescheinigung ist bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu beantragen
- wenn Sie die nachfolgend aufgeführten Abschlussprüfungen bestanden haben und der Ausbildungsbeginn vor dem 4. Dezember 2011 liegt.
  - **Speditionskaufleute**
  - **Kaufleute im Eisenbahn- und Straßenverkehr** (Fachrichtung Güterverkehr)
  - **Verkehrsfachwirte**
  - **Diplom-Betriebswirte** im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim oder im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn
  - **Bachelor of Arts**, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim

oder im Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

- durch eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK Region Stuttgart ist zuständig für die Bezirke der IHKs Region Stuttgart, Heilbronn-Franken und Ostwürttemberg. Weitere Informationen enthält unser Merkblatt „**Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens**“.

## 3. Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer "Güterschaden-Haftpflichtversicherung" gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

## 4. Gewerbeanmeldung

Schriftliche Informationsunterlagen hierzu erhalten Sie bei der IHK Heilbronn-Franken, Abt. Existenzgründung ☎ 07131 9677-118.

## 5. Rechtsform

Die Wahl der Rechtsform wirkt sich langfristig auf die rechtliche und steuerliche Behandlung Ihres Unternehmens aus. Entscheidungskriterien sind hierbei unter anderem:

- Haftungsumfang
- Finanzierungsmöglichkeiten
- Geschäftsführungsrecht
- Gründungsaufwand

Sollten Sie spezielle Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte an unsere Rechtsabteilung, ☎ 07131 9677-443.

## 6. Finanzierung

Vor Beginn Ihrer Selbstständigkeit müssen Sie ein klares Bild davon haben, wie hoch der Kapitalbedarf Ihres Unternehmens sein wird. Gerade in der Anfangsphase sind eine mangelnde Eigenkapitalausstattung oder Liquiditätsprobleme eine große Belastung für das junge Unternehmen.

Als **Faustregel** gilt, dass das Anlagevermögen und Teile des Umlaufvermögens mit Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital finanziert sein sollten. Auf unserer Homepage [www.heilbronn.ihk.de](http://www.heilbronn.ihk.de) finden Sie unter der Rubrik „Starthilfe/Unternehmensförderung“ die Verknüpfung „**Gründungswerkstatt**“. Dort können Sie Ihren Businessplan erstellen.

Achten Sie dabei auf eine ausreichend hohe Eigenkapitalausstattung Ihres Unternehmens. Es gibt eine Reihe von öffentlichen Programmen zur Existenzgründung und -festigung, die eventuell für Sie in Frage kommen. Zu beachten ist, dass sämtliche Anträge für Förderprogramme zur Existenzgründung **vor Beginn des Vorhabens** bei Ihrer Hausbank einzureichen sind.

Ein Merkblatt und Informationen erhalten Sie bei der IHK Heilbronn-Franken, Abteilung Wirtschaftsförderung, ☎ 07131 9677-174.

## **7. Subunternehmer und das Problem der sogenannten Scheinselbstständigkeit**

„Outsourcing“ - das Ausgliedern von Tätigkeiten aus Unternehmen mit der Vergabe an Externe - ist im Transportwesen geübte Praxis. Der Einsatz als Subunternehmer ist für viele der erste Schritt in eine selbstständige Tätigkeit, da damit ein Hauptproblem für einen Existenzgründer, der Aufbau eines eigenen Kundenstammes und das Akquirieren von Aufträgen, zum Großteil entfällt.

Dennoch gibt es eine Grauzone zwischen Selbstständigkeit und Arbeitnehmerstatus, die für beide Vertragsseiten des Subunternehmerverhältnisses Risiken birgt. Die Abgrenzung, ob eine selbstständige oder abhängige Beschäftigung vorliegt, ist kompliziert und muss jeweils für den Einzelfall betrachtet werden.

Ein Merkblatt und Informationen hierzu erhalten Sie bei der *IHK Heilbronn-Franken, Rechtsabteilung*, ☎ 07131 9677-443.

Im Internet finden Sie unsere **Merkblätter und Informationen** unter

<http://www.heilbronn.ihk.de>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die:

### **Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken**

Stefan Heine  
Ferdinand-Braun-Str. 20  
74074 Heilbronn  
Telefon 07131 9677-124  
Fax 07131 9677-243  
E-Mail: [stefan.heine@heilbronn.ihk.de](mailto:stefan.heine@heilbronn.ihk.de)

Bei Fragen zur Fachkundeprüfung wenden Sie sich bitte an die:

### **Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**

Anne-Kathrain Sommer  
Jägerstraße 30  
70174 Stuttgart  
Telefon 0711 2005-1510  
E-Mail: [anne-kathrain.sommer@stuttgart.ihk.de](mailto:anne-kathrain.sommer@stuttgart.ihk.de)

Bei Fragen zur Erlaubnis-/Lizenzerteilung wenden Sie sich bitte an die für Sie örtlich zuständige Erlaubnisbehörde. Erlaubnisbehörden in der Region Heilbronn sind:

### **Stadt Heilbronn**

**- Ordnungsamt -**  
Weststr. 53, 74072 Heilbronn  
Telefon 07131 56-3285  
Telefax 07131 56-3197

### **Landratsamt Heilbronn**

**Bauen, Umwelt und Planung**  
Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn  
Telefon 07131 994-372, -5327, -346  
Telefax 07131 994-83 346

### **Landratsamt Schwäbisch Hall**

**- Ordnungs- und Straßenverkehrsamt -**  
Münzstr. 1, 74523 Schwäbisch Hall  
Telefon 0791 755-7205  
Telefax 0791 755-299

### **Landratsamt Hohenlohekreis**

**- Ordnungs- und Verkehrsamt -**  
Allee 17, 74653 Künzelsau  
Telefon 07940 18-210  
Telefax 07940 18-475

### **Landratsamt Main-Tauber-Kreis**

**- Verkehrsamt -**  
Gartenstr. 1, 97941 Tauberbischofsheim  
Telefon 09341 82-5863  
Telefax 09341 82-5860